

Amtsblatt

für die

Gemeinde Rangsdorf



9. Jahrgang

Rangsdorf, 25.02.2011

Nr. 2

Seite 1

Inhalt

Seite

- | | | |
|----|--|-------|
| 1. | <i>Beschlüsse der Gemeindevertretung</i> | 2 |
| 2. | <i>Öffentliche Bekanntmachung des Wahleiters der Gemeinde Rangsdorf über die Berufung einer Ersatzperson nach § 81 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV)</i> | 3 |
| 3. | <i>Amtliche Bekanntmachung durch die Gemeinde Rangsdorf - Öffentliche Auslegung der Bodenrichtwertkarte des Landkreises Teltow – Fläming, Stand 01.01.2011</i> | 3 |
| 4. | <i>Haushaltssatzung der Gemeinde Rangsdorf für das Haushaltsjahr 2011</i> | 4 – 5 |
| 5. | <i>Stellenausschreibung</i> | 5 |
| 6. | <i>Öffentliche Zustellungen</i> | 6 – 8 |
| 7. | <i>Öffentliche Bekanntmachung – Widmungserfügung</i> | 9 |
| 8. | <i>Anlage zur Öffentlichen Bekanntmachung – Widmungsverfügung</i> | 10 |

Herausgeber: Gemeinde Rangsdorf, Der Bürgermeister, Ladestraße 6, 15834 Rangsdorf

Das Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf erscheint nach Bedarf und kann zu den bekannten Öffnungszeiten in der Bibliothek der Gemeinde Rangsdorf, Seebadallee 45, der Bibliothek im Ortsteil Groß Machnow, Dorfstraße 15C und in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf, Ladestraße 6 – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit eingesehen werden.

Einzelne Exemplare sind kostenfrei in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

Amtliche Bekanntmachungen

In der 22. Sitzung der Gemeindevertretung Rangsdorf am 20.01.2011 wurden zu folgenden Angelegenheiten Beschlüsse gefasst:

Zuwendung aus der Richtlinie Kinderbetreuungsfinanzierung

Beschluss-Nr.: 239

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf beschließt, aus der Richtlinie Kinderbetreuungsfinanzierung Mittel für die Errichtung eines Anbaus/Krippenteil in der Kita „Spatzennest“ in Rangsdorf für das Jahr 2012 zu beantragen.

Die Mittel sind teils in den Haushaltsplan 2011 und teils in den Finanzplan 2012 einzustellen.

Abstimmungsergebnis:

17 / 0 / 0

Widmung einer öffentlichen Straße, hier: Verlängerung der „Stauffenbergallee“

Beschluss-Nr.: 240

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die Widmungsverfügung für die verlängerte Verkehrsfläche der „Stauffenbergallee“.

Die zukünftig nicht eingeschränkte-öffentliche Verkehrsfläche, welcher der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden soll, befindet sich in der Gemarkung Rangsdorf der Flur 3. Sie besteht aus folgenden Flurstücken: Teilflurstücke 181, 177, 187, 219 sowie komplette Flurstücke 239, 240, 241, 180, 166, 186, 213, 218, 220, 222, 224, 204, 291, 293, 295, 296 (siehe Lageplan). Die Widmungsverfügung mit dem Lageplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis:

17 / 0 / 0

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung wurden zu folgenden Angelegenheiten Beschlüsse gefasst:

Wegenutzungs- bzw. Konzessionsvertrag für die Gasversorgung für die Gemeinde Rangsdorf

Beschluss-Nr.: 241

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf beschließt, den Konzessionsvertrag Gas ab 01.07.2011 mit einer Laufzeit bis zum 30.06.2031 mit der ... abzuschließen.

Abstimmungsergebnis

17 / 0 / 0

Abschluss eines Vergleiches

Beschluss-Nr.: 242

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt, zum Hinweis – und Beweisvorschlag des Landgerichtes Potsdam vom 17.12.2010 den im Beweisbeschluss vorgeschlagenen Vergleich Punkt II. 1. zur Beilegung des Rechtsstreits um Ablösung von Gewährleistungseinbehalt abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

16 / 0 / 1

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

**des Wahlleiters der Gemeinde Rangsdorf über die Berufung einer Ersatzperson nach
§ 81 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV)**

vom 16. Februar 2011

Gemäß § 81 BbgKWahlV wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass Herr Michael Rocher zum 04. Februar 2011 seinen Sitz als Gemeindevertreter der Gemeinde Rangsdorf verloren hat (Verlust der Rechtsstellung durch Verzicht).

Der Sitz ist gemäß § 60 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz - BbgKWahlG) auf Herrn Frank Kuhle übergegangen. Mit Schreiben vom 09. Februar 2011 hat Herr Frank Kuhle die Annahme des Mandates abgelehnt.

Herr Frank Kuhle hat somit seinen Sitz als Gemeindevertreter der Gemeinde Rangsdorf verloren (Verlust der Rechtsstellung durch Verzicht).

Infolgedessen ist der Sitz gemäß § 60 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz - BbgKWahlG) nun auf Herrn Eckhard Kamradt übergegangen.

Mit Schreiben vom 11. Februar 2011 hat Herr Eckhardt Kamradt ebenfalls den Mandatsverzicht erklärt.

Herr Eckhard Kamradt hat somit ebenfalls seinen Sitz als Gemeindevertreter der Gemeinde Rangsdorf verloren (Verlust der Rechtsstellung durch Verzicht).

Nach § 60 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz - BbgKWahlG) ist der Sitz nun auf Herrn Thomas Lastander übergegangen.

Herr Thomas Lastander hat am 15. Februar 2011 die Mandatsannahme zur Niederschrift erklärt.

gez.
Lamprecht
Der Wahlleiter der Gemeinde Rangsdorf

24.02.2011

Amtliche Bekanntmachung durch die Gemeinde Rangsdorf

Öffentliche Auslegung der Bodenrichtwertkarte des Landkreises Teltow - Fläming, Stand 01.01.2011

Gemäß § 12 (2) der Brandenburgischen Gutachterausschussverordnung (BbgGAV) vom 12.05.2010 (GVBl. II/10, Nr. 27) kann ab 14.03.2011 für die Dauer eines Monats die Bodenrichtwertkarte des Landkreises Teltow - Fläming, Stand 01.01.2011, in Listenform bzw. in Auszügen in der Bauverwaltung - Sachgebiet Liegenschaften - der Gemeinde Rangsdorf, Ladestraße 6 in 15834 Rangsdorf, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

montags, mittwochs und donnerstags	von 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
dienstags	von 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
freitags	von 9.00 - 12.00 Uhr

Außerhalb dieser gesetzlich vorgegebenen Monatsfrist ist die Einsichtnahme in die Bodenrichtwertkarte in Listenform zu den Sprechzeiten unserer Verwaltung weiterhin möglich.

Die Bodenrichtwerte für den Landkreis Teltow – Fläming kann auf der Kartengrundlage in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Teltow-Fläming eingesehen werden.

Schriftliche Auskünfte zu Bodenrichtwerten erteilt nur der Gutachterausschuss beim Landkreis Teltow-Fläming.

gez.
Rocher
Bürgermeister

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Rangsdorf für das
Haushaltsjahr 2011

Auf Grund des § 65 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2009 (GVBl. I S. 202), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf mit Beschluss vom 03.02.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	13.223.950 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	14.660.000 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	12.871.850 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	13.741.450 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.013.300 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	3.926.150 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 260 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 340 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v.H. |

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000 EUR festgelegt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen je Sachkonto der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 25.000 EUR festgesetzt.

Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen je Sachkonto der vorherigen Zustimmung des Bürgermeisters bedürfen, wird auf 5.001 EUR festgesetzt.

Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf / 9. Jahrgang / Nr. 2 vom 25.02.2011

Die Wertgrenze, bis zu der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen je Sachkonto der vorherigen Zustimmung der Kämmerin bedürfen, wird auf 5.000 EUR festgesetzt.

Aufwendungen, die keine Auszahlungen nach sich ziehen, sind nicht als erheblich anzusehen. Gleiches gilt für die Jahresabschlussbuchungen.

Erstattungszinsen für Gewerbesteuer gemäß § 233 a ff AO 1977 müssen in jeder Höhe geleistet werden.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
- a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000 EUR und
 - b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000 EUR
- festgesetzt.

§ 6

entfällt
[Haushaltssicherung]

§ 7

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 EUR festgesetzt.

Rangsdorf, den 14.02.2011

gez.
Rocher
Bürgermeister

Stellenausschreibung

In der Gemeinde Rangsdorf wird ab 01.04.2011 eine Reinigungs- und Küchenkraft (überwiegend Reinigungstätigkeiten) gesucht.

Die Stelle ist unbefristet. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt befristet bis zum 30.09.2011 30 Stunden, danach 20 Stunden.

Voraussetzung sind gründliche Kenntnisse bei der Reinigung einer kommunalen Einrichtung sowie Kenntnisse bei der Zubereitung von Vesper und Verteilung von Speisen. Eine hohe Einsatzbereitschaft, Belastbarkeit und Teamfähigkeit sind selbstverständlich.

Die Vergütung erfolgt nach TVöD.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte bis zum **16.03.2011** an:

Gemeinde Rangsdorf
Personalabteilung
Ladestraße 6
15834 Rangsdorf

Falls Sie die Rücksendung ihrer Bewerbungsunterlagen wünschen, legen Sie bitte einen adressierten und ausreichend frankierten Briefumschlag bei.

Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Öffentliche Zustellung

Die Bescheide der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, vom 13.01.2011, 12.01.2010, 12.01.2009, 09.01.2008, 11.01.2007, 09.02.2006, 15.05.2003, 07.01.2004 und vom 10.01.2005 an Herrn Heinz Altendorf und Frau Herta Altendorf geb. Müller für das Grundstück in Rangsdorf Wiesengrund 13 Flurstück 160 der Flur 19 können nicht zugestellt werden. Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991 (GVBl. Bbg. S. 457) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl. I S.74) in Verbindung mit §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S.2354) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2008 (BGBl. I.S.2418) beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 20) in Rangsdorf Ladestr.6 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 01.02.2011

gez.
Rocher
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung

Die Bescheide der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, vom 13.01.2011, 12.01.2010, 12.01.2009, 09.01.2008, 11.01.2007, 09.02.2006 und vom 01.12.2005 an Herrn Heinz Fiedler für das Grundstück in Rangsdorf Friedensallee 37 Flurstück 6 der Flur 7 können nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991 (GVBl. Bbg. S. 457) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl. I S.74) in Verbindung mit §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S.2354) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2008 (BGBl. I.S.2418) beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 20) in Rangsdorf Ladestr.6 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 01.02.2011

gez.
Rocher
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung

Die Bescheide der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, vom 13.01.2011, 12.01.2010, 12.01.2009, 09.01.2008, 11.01.2007 und vom 18.07.2006 an Frau Margarete Klau für das Grundstück in Rangsdorf Großmachnower Straße 59b Flurstück 41 der Flur 18 können nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991 (GVBl. Bbg. S. 457) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl. I S.74) in Verbindung mit §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S.2354) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2008 (BGBl. I.S.2418) beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 20) in Rangsdorf Ladestr.6 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 01.02.2011

gez. Rocher
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung

Die Bescheide der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, vom 13.01.2011, 12.01.2010, 12.01.2009, 09.01.2008, 11.01.2007, 09.02.2006 und vom 13.10.2005 an Herrn Max Hartwich für das Grundstück in Rangsdorf Kienitzer Straße 89 Flurstück 41 der Flur 13 können nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991 (GVBl. Bbg. S. 457) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl. I S.74) in Verbindung mit §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S.2354) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2008 (BGBl. I.S.2418) beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 20) in Rangsdorf Ladestr.6 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 01.02.2011

gez.
Rocher
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung

Die Bescheide der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, vom 26.02.2010 und vom 13.01.2011 an Herrn Albert Lindhorst für das Grundstück in Rangsdorf Am langen Berg Flurstück 116 der Flur 17 können nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl. Bbg. S. 457) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl.I S.74) in Verbindung mit §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S.2354) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2008 (BGBl. I.S.2418) beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 20) in Rangsdorf Ladestr.6 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 01.02.2011

gez.
Rocher
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung

Der Bescheid der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, vom 13.01.2011 an Herrn Holger Michael zur Zeit wohnhaft in Bangladesch für das Grundstück in Rangsdorf Großmachnower Straße 76 Flurstück 185 der Flur 19 kann nicht zugestellt werden.

Der Bescheid wird auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl. Bbg. S. 457) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl.I S.74) in Verbindung mit §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S.2354) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2008 (BGBl. I.S.2418) beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 20) in Rangsdorf Ladestr.6 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 01.02.2011

gez.
Rocher
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung

Die Bescheide der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, vom 13.01.2011, 12.01.2010, 12.01.2009, 09.01.2008, 11.01.2007, 09.02.2006 12.11.1999, 10.01.2000, 11.01.2001, 12.01.2001, 09.01.2002, 09.01.2003, 07.01.2004 und vom 10.01.2005 an Herrn Alfons Müller für das Grundstück in Rangsdorf Grenzweg 97 alt 49 Flurstück 1 der Flur 18 können nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl. Bbg. S. 457) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl.I S.74) in Verbindung mit §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S.2354) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2008 (BGBl. I.S.2418) beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 20) in Rangsdorf Ladestr.6 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 01.02.2011

gez.
Rocher
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung

Die Bescheide der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, vom 26.02.2010 und vom 13.01.2011 an Herrn Stanislaus Owsinski für das Grundstück in Rangsdorf Am langen Berg Flurstück 125 der Flur 17 können nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl. Bbg. S. 457) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl.I S.74) in Verbindung mit §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S.2354) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2008 (BGBl. I.S.2418) beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 20) in Rangsdorf Ladestr.6 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 01.02.2011

gez.
Rocher
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung

Die Bescheide der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, vom 13.01.2011, 12.01.2010, 12.01.2009, 09.01.2008, 11.01.2007, 09.02.2006, 24.10.2002, 09.01.2003, 07.01.2004 und vom 10.01.2005 an Frau Frida Roggan für das Grundstück Goethestr.60 Flurstück 10 der Flur 8 in Rangsdorf können nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl. Bbg. S. 457) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl.I S.74) in Verbindung mit §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S.2354) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2008 (BGBl. I.S.2418) beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 20) in Rangsdorf Ladestr.6 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 01.02.2011

gez.
Rocher
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung

Die Bescheide der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, vom 13.01.2011, 12.01.2010, 12.01.2009, 09.01.2008, 11.01.2007, 09.02.2006 07.01.2004 und vom 10.01.2005 an Frau Marie Wilhelm für das Grundstück in Rangsdorf Kleine Seestraße 37 Flurstück 60 der Flur 15 können nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl. Bbg. S. 457) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl.I S.74) in Verbindung mit §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S.2354) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2008 (BGBl. I.S.2418) beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 20) in Rangsdorf Ladestr.6 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 01.02.2011

gez.
Rocher
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung

Die Bescheide der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, vom 13.01.2011, 12.01.2010, 12.01.2009, 09.01.2008, 16.04.2007, 11.01.2007, 09.02.2006 22.02.2001, 09.01.2002, 09.01.2003, 07.01.2004 und vom 10.01.2005 an Frau Auguste Szibbun geb. Alckewitz für das Grundstück Grenzweg 33 jetzt 73 Flurstück 235 der Flur 17 in Rangsdorf können nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl. Bbg. S. 457) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl.I S.74) in Verbindung mit §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S.2354) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2008 (BGBl. I.S.2418) beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 20) in Rangsdorf Ladestr.6 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 01.02.2011

gez.
Rocher
Bürgermeister

**Amtsblatt
für die Gemeinde Rangsdorf / 9. Jahrgang / Nr. 2 vom 25.02.2011**

Gemeinde Rangsdorf
Ladestraße 6
15834 Rangsdorf

Öffentliche Bekanntmachung

Widmungsverfügung

Nach § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. Teil I, Nr. 15, Seite 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2010 (GVBl. Teil I, Nr. 17, Seite 12), erhalten die in der Gemarkung Rangsdorf, Flur 3, gelegenen Flurstücke: Teilflurstücke 181, 177, 187, 219 sowie komplette Flurstücke 239, 240, 241, 180, 166, 186, 213, 218, 220, 222, 224, 204, 291, 293, 295, 296 (siehe Lageplan) die Eigenschaft einer öffentlichen Straße ohne Einschränkung und wird der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt.

Die Straße trägt den Namen „Stauffenbergallee“.

Die genannte Verkehrsfläche wird in die Gruppe der öffentlichen Straßen eingestuft und wird im Straßenverzeichnis der Gemeinde Rangsdorf eingetragen.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Rangsdorf Ladestraße 6, 15834 Rangsdorf zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist erfolgt ist.

Rangsdorf, den 21.01.2011

gez.
Klaus Rocher
Bürgermeister

Siegel

Anlage zur Öffentlichen Bekanntmachung - Widmungsverfügung - vom 21.01.2011

